

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

184. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 10. Oktober 2002

Nummer 41

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 381 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Rolf Kampmann, Wesel). S. 365
- 382 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Rolf Jäger, Hilden). S. 366
- 383 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Rolf Jäger, Hilden). S. 366
- 384 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dr.-Ing. Gustav Siemes, Viersen). S. 366
- 385 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeidienstausweis Nr. 3876). S. 366
- 386 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung Cosmas und Damian“). S. 366
- 387 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Dienstausweis Nr. 503/01423). S. 366

Gewerbeaufsicht

- 388 Antrag des Herrn Norbert Düring, 42489 Wülfrath, Oetelshofer Weg 34, auf Erteilung der Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 367

Sozialangelegenheiten

- 389 Neuordnung der Kath. Pfarr- und Kirchengemeinden St. Franziskus, St. Joseph, Liebfrauen und der Propstei St. Johann in Duisburg-Hamborn. S. 367
- 390 Neuordnung der Kath. Pfarr- und Kirchengemeinden St. Altfrid, St. Antonius und Herz Jesu in Essen-Steele. S. 368

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 391 Bekanntmachung – Jahresabschluss der Projekt Ruhr GmbH, Essen, für das Geschäftsjahr 2001. S. 369
- 392 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 1 084 691 3). S. 370

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

**381 Erteilung
einer Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Rolf Kampmann, Wesel)**

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 25. September 2002

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Rolf Kampmann
Quadenweg 2
46485 Wesel

die Genehmigung erteilt, den

Dipl.-Ing. (FH) Andreas Sanders

zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die

Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2002 S. 365

Gewerbeaufsicht

- 388 **Antrag**
des Herrn Norbert Düring, 42489 Wülfrath,
Oetelshofer Weg 34, auf Erteilung
der Änderungsgenehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung
52.03.06.12-Düring-04/02

Düsseldorf, den 2. Oktober 2002

Herr Norbert Düring, 42489 Wülfrath, Oetelshofer Weg 34, hat mit Datum vom 10. April 2002 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk und Güllelagerung gestellt.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – stelle ich fest, dass für das mit den Antragsunterlagen vom 10. April 2002 dargestellte Vorhaben der wesentlichen Änderung einer Biogasanlage keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Griepenkerl

Abl. Reg. Ddf. 2002 S. 367

Sozialangelegenheiten

- 389 **Neuordnung**
der Kath. Pfarr- und Kirchengemeinden
St. Franziskus, St. Joseph, Liebfrauen und der
Propstei St. Johann in Duisburg-Hamborn

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 30. September 2002

URKUNDE
über die Neuordnung der
Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinden
St. Franziskus, St. Joseph,
Liebfrauen und der Propstei St. Johann
in Duisburg-Hamborn

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden die Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinden St. Franziskus, St. Joseph und Liebfrauen aufgehoben und deren Pfarrgebiete der Katholischen Propstei- und Kirchengemeinde St. Johann zugewiesen.
2. Damit hat die Pfarrgrenze der Propsteigemeinde St. Johann folgenden Verlauf:
Vom Punkt A, dem Schnittpunkt der Achse des Rheins mit der Grenze der Stadtbezirke Duisburg-Hamborn und Duisburg-Meiderich, ist die Pfarrgrenze identisch mit dieser Stadtbezirksgrenze, die sie im Punkt B auf die Achse der „Alsumer Straße“ in südlicher Richtung bis zum

Punkt C, dem Schnittpunkt mit der südlichen Eisenbahnbrücke der beiden Werksbahnstrecken. Die Grenze verläuft entlang der Nordseite dieser Werksbahn in östlicher Richtung bis 20 m vor der „Papiermühlenstraße“ (Punkt D). Dort überquert sie die Werksbahn in südlicher Richtung und verläuft 20 m westlich der „Papiermühlenstraße“ (mit dieser parallel) bis zur Mitte der „Möhlenkampstraße“. Danach folgt sie 20 m der Achse der „Möhlenkampstraße“ in östlicher Richtung bis zum Punkt E, dem Schnittpunkt mit der Achse der „Papiermühlenstraße“ in südlicher Richtung bis zur „Alten Emscher“ (Punkt F). Sie folgt der regulierten „Alten Emscher“ in östlicher Richtung bis etwa 150 m vor der „Neumühler Straße“, um danach in einer geraden Linie parallel zur Autobahn A 42 (unter Ausschluss des Emscherbogens und der ehemaligen Villa Morian) die Achse der „Neumühler Straße“ auf der ehemaligen Emscherbrücke zu erreichen (Punkt G). Die Grenze verläuft in nordwestlicher Richtung auf der Achse der „Neumühler Straße“ bis zur „Duisburger Straße“. Danach gehören jeweils beiderseitig zu St. Johann: die „Duisburger Straße“ bis zur „Kurtstraße“, die gesamte „Kurtstraße“ und die „Blütenstraße“ bis zum Schnittpunkt mit der „Gerlingstraße“ (Punkt H). Von dort verläuft die Grenze in gerader Linie über den Friedhof (unter Ausschluss der städtischen Friedhofskapelle, aber mit Einschluss der Friedenskirche) bis zum Punkt I, dem Schnittpunkt der „Duisburger Straße“ mit der „Schützenstraße“. Dann folgt die Grenze der Achse der „Duisburger Straße“ in nordwestlicher Richtung bis zum „Willy-Brandt-Ring“ (Punkt J). Danach ist die Pfarrgrenze identisch mit der Werksgrenze von Grillo und Thyssen-Krupp entlang dem „Willy-Brandt-Ring“ (unter Ausschluss der Wohnbebauung) bis zur „Alsumer Straße“ (Punkt K). Sie folgt weiter der Werksgrenze von Thyssen-Krupp südlich der „Alsumer Straße“ (unter Ausschluss einer Wohnbebauung) bis zum „Alsumer Steig“ (= L), und verläuft entlang der Straße „Alsumer Steig“, die nicht ins Pfarrgebiet einbezogen wird, bis sie im Punkt M auf die Mitte des Rheins trifft, und kehrt von dort zum Ausgangspunkt A zurück.

Die beigegefügte Geländekarte ist Bestandteil dieser bischöflichen Urkunde. Die in der Urkunde mit den Buchstaben A bis M bezeichneten Punkte entsprechen den in gleicher Weise bezeichneten Punkten der Geländekarte. Die Grenzbeschreibung hat Vorrang vor der Geländekarte.

3. Die bisherigen Pfarrkirchen St. Franziskus, St. Joseph und Liebfrauen werden Filialkirchen der Katholischen Propstei- und Kirchengemeinde St. Johann.
4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen, Verbindlichkeiten und Immobilien), die Kirchenbücher, die mit Inkrafttreten dieser Urkunde zu schließen sind, und die Akten der drei Pfarr- und Kirchengemeinden St. Franziskus, St. Joseph und Liebfrauen werden der Katholischen Propstei- und Kirchengemeinde St. Johann (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.
5. Die Pfarrsiegel und die Kirchensiegel der drei aufgehobenen Gemeinden verlieren mit Inkrafttreten der Urkunde ihre Gültigkeit.

6. Diese Urkunde wird zum 1. Oktober 2003 wirksam.

Essen, den 10. Mai 2002

† Hubert Luthe
Bischof von Essen

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Essen am 10. Mai 2002 festgelegte Neuordnung der Grenze zwischen den Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinden St. Franziskus, St. Joseph, Liebfrauen und der Propstei St. Johann in Duisburg-Hamborn wird hierdurch für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960 S. 426) anerkannt.

Die Neuordnung wird zum 1. Oktober 2003 wirksam.

Düsseldorf, im September 2002

Im Auftrag
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2002 S. 367

390 **Neuordnung der
Kath. Pfarr- und Kirchengemeinden St. Altfried,
St. Antonius und Herz Jesu
in Essen-Steele**

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 30. September 2002

**URKUNDE
über die Neuordnung der
Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinden
St. Altfried, St. Antonius und
Herz Jesu in Essen-Steele**

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden die Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinden St. Altfried, St. Antonius und Herz Jesu in Essen-Steele aufgehoben und gemäß can. 121 CIC zu einer neuen Pfarr- und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „St. Antonius“ trägt.
2. Die Pfarrkirche der neuen Gemeinde ist die auf den Titel „St. Antonius“ geweihte Kirche. Die beiden bisherigen Pfarrkirchen St. Altfried und Herz Jesu werden Filialkirchen der neu errichteten Gemeinde.
3. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen, Verbindlichkeiten und Immobilien), die Kirchenbücher und die Akten der drei Gemeinden St. Altfried, St. Antonius und Herz Jesu werden der neu errichteten Pfarr- und Kirchengemeinde (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.

4. Die Kirchenbücher der drei bisherigen Gemeinden werden zum 30. September 2003 geschlossen. Die neu errichtete Gemeinde legt neue Kirchenbücher an.

5. Die Pfarr- und Kirchensiegel der drei aufgehobenen Gemeinden verlieren ihre Gültigkeit. Die neue Kirchengemeinde „St. Antonius“ führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift:

Katholische Kirchengemeinde
St. Antonius Essen-Steele

Das Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Antonius Essen-Steele

6. Bestandteile dieser Urkunde sind die vom Bischöflichen Notar, Herrn Pater Dominik Kitta OPraem, unterzeichneten Anlagen der Grenzbeschreibung der neu errichteten Gemeinde und der entsprechenden Geländekarte. Die Beschreibung der Pfarrgrenze hat Vorrang vor der Geländekarte.
7. Diese Urkunde wird zum 1. Oktober 2003 wirksam.

Essen, den 15. Mai 2002

† Hubert Luthe
Bischof von Essen

**ANLAGE
zur Urkunde des Bischofs von Essen
vom 15. Mai 2002
über die Neuordnung der
Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinden
St. Altfried, St. Antonius und
Herz Jesu in Essen-Steele**

Die mit Wirkung zum 1. Oktober 2003 neu errichtete Pfarr- und Kirchengemeinde „St. Antonius“ in Essen-Steele hat folgende Pfarrgrenzen:

Vom Schnittpunkt der Stadtgrenzen von Bochum und Essen mit der Ortsteilgrenze von Essen-Leithe und Essen-Freisenbruch (= A) aus ist die Pfarrgrenze (in westlicher Richtung) identisch mit dieser Ortsteilgrenze bis zum Punkt B, dem Schnittpunkt mit der Ortsteilgrenze von Essen-Steele. Im weiteren Verlauf der Ortsteilgrenze von Essen-Leithe und Essen-Steele erreicht die Pfarrgrenze den Punkt C, wo die Ortsteilgrenze und die Straße „Nottebaumskamp“ unmittelbar nebeneinander zu verlaufen beginnen (ca. 500 m westlich des Sportplatzes der Erich-Kästner-Gesamtschule). Dort zweigt sie in südlicher Richtung so ab, dass sie die Einmündung der „Ernst-Barlach-Straße“, die nicht zum Pfarrgebiet gehört, auf der Straße „Hellweg“ erreicht (= D), deren Hausnummern 46 ff. und 47 ff. zum Pfarrgebiet gehören. Sie quert die Straße „Hellweg“ und die Straße „Beckerskamp“ (in südwestlicher Richtung) so, dass die Häuser mit den Hausnummern 1 bis 15 und 2 bis 8 ins Pfarrgebiet einbezogen werden. Im Punkt E trifft sie auf die „Grenoblestraße“. Sie folgt der „Grenoblestraße“ (beide Häuserzeilen ins Pfarrgebiet einbeziehend) in südöstlicher Richtung bis auf Höhe der „Käthe-Kollwitz-Straße“ (= F), die zur Gänze zum Pfarrgebiet gehört. Anschließend quert sie die „Bochumer Straße“, deren Häuser mit den Hausnummern 43 ff. und 52 ff. zum Pfarrgebiet gehören. In einem leichten in südöstlicher Richtung verlaufenden Bogen gelangt die Pfarrgrenze zum Punkt G, dem Schnittpunkt der „Hengler-

straße“ mit der S-Bahn-Linie Essen-Steele und Essen-Überruhr. Sie folgt der Eisenbahnlinie in südlicher Richtung, bis sie die „Ruhr“ quert (= H). Sie folgt der „Ruhr“ bis zum Punkt I, der südlich des Wasserwerkes liegt. Von dort zweigt sie in nördlicher Richtung ab, um Punkt J zu erreichen, der zwischen den Straßen „Kleine Ruhrau“ und „Dahlhauser Straße“ liegt. Letztere nicht ins Pfarrgebiet einbeziehend zweigt die Pfarrgrenze in nordwestlicher Richtung ab, quert die „Dahlhauser Straße“ und verläuft westlich der „Irmastraße“ (diese nicht ins Pfarrgebiet einbeziehend), bis sie auf die Straße „Briefzeile“ stößt (= K), deren Häuser mit den Hausnummern 19 bis 21 zum Pfarrgebiet gehören. Dort zweigt sie in nordöstlicher Richtung ab und trifft im Punkt L auf die Stadtteilgrenze von Essen-Freienbruch und Essen-Horst. Sie folgt dieser Stadtteilgrenze in östlicher Richtung, bis sie ungefähr 100 m, bevor die Grenze auf die Straße „Tossens Büschken“ stößt, im Punkt M in nördlicher Richtung abzweigt. Sie quert die Straße „Schultenweg“ (westlich des Bürgerhauses Oststadt), um dann in einem Halbbogen, der in nordöstlicher Richtung verläuft, die Grünfläche „Bergmannsbusch“ so zu queren, dass sie südlich der Straße „Alleestraße“ verläuft und im Punkt N auf die Straße „Sachsenring“ stößt, deren Hausnummern 1 bis 99 und 2 bis 100 ins Pfarrgebiet einbezogen werden. Sie folgt im Weiteren dem in nordöstlicher Richtung verlaufenden Abzweig „Sachsenring“, um erneut im Punkt O auf die Stadtgrenze von Essen und Bochum zu treffen. Von dort ist die Pfarrgrenze identisch mit dieser Stadtgrenze, bis sie den Ausgangspunkt A erreicht.

Essen, den 15. Mai 2002

– P. Dominik Kitta –
(Bischöflicher Notar)

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Essen am 15. Mai 2002 festgelegte Neuordnung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinden St. Altfried, St. Antonius und Herz Jesu in Essen-Steele wird hierdurch für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960 S. 426) anerkannt.

Die Neuordnung wird zum 1. Oktober 2003 wirksam.

Düsseldorf, im September 2002

Im Auftrag
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2002 S. 368

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

391 Bekanntmachung Jahresabschluss der Projekt Ruhr GmbH, Essen, für das Geschäftsjahr 2001

Die Gesellschafterversammlung der Projekt Ruhr GmbH, Essen, stellt den von der PWC Deutsche Revision AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und testierten Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2001 fest.

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Projekt Ruhr GmbH, Essen, für das zum 31. Dezember 2001 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft

und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, den 12. Juni 2002

PWC Deutsche Revision
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

P. Albrecht
Wirtschaftsprüfer

K.-M. Burgard
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Anhang ist unter der HRB 14140 beim Handelsregister Essen hinterlegt.

Der Jahresabschluss der Projekt Ruhr GmbH, Essen, für das Geschäftsjahr 2001 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit veröffentlicht.

Essen, den 27. September 2002

Hanns-Ludwig Brauser
Geschäftsführer

Dr. Ingo A. Schwarz
Geschäftsführer

Abl. Reg. Ddf. 2002 S. 369

392

**Aufgebot
eines Sparkassenbuches**
(Nr. 1 084 691 3)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 1 084 691 3 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 30. 12. 2002 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 30. September 2002

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2002 S. 370

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:**

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden. Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Eintrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach